

comoitre Loy même. *Lami de la Connoissance de Loy même.*

Erkenntniß sein selbst, Cant. 1, 8. Kennest du dich nicht? diese bestehet darinnen, daß Christen erkennen, wer sie seyn 1) ihrem Ursprunge nach, nemlich Erde und Asche; 2) nach ihrer Empfängniß und Geburt, daß sie darinnen auch vor dem geringsten Menschen keinen Vorzug haben; 3) ihrer Sündlichkeit nach; 4) ihrer Unwürdigkeit nach; 5) wegen ihrer Zerbrechlichkeit und Schwachheit; 6) nach dem stetigen Elende ihres Lebens; 7) ihrer Nichtigkeit nach, oder daß sie gar nichts sind; 8) ihrer Sterblichkeit nach; 9) ihrer Verwerfung nach, nach ihrem Tode.

Erkenntniß derer Sünden und Missethaten, erfordert Gott von dem abtrümmigen Israel, Jer. 3, 12. 13. das sollte seyn ein reines Erkennen, daß sie ihren Abfall herzlich beweineten, wie Petrus, Matth. 26, 75. sodann ein gläubiges Erkennen, daß sie die angebotene Gnade sollten ergreifen, und glauben, es habe der Messias Saden empfangen auch vor die abtrümmigen. Ps. 68, 19. Und endlich auch ein vorsetzliches Erkennen, daß sie den Vorsatz eines heiligen Gehorsams fasseten, von Sünden ablassen, und Gutes thäten. Es. 1, 15. 17.

Erkenntniß derer Sünden komte durch das Gesetz. Rom. 3, 20. Das ist die Würckung und der sonderbare Nutz, den das Gesetz einem Menschen giebet, nemlich daß er dadurch alles böse sündliche Leben erkeme, und als durch einen Prüffstein, das gute von dem bösen unterscheide, auch alles sündige Wesen meide, das Gute aber vollbringe. Diese Würckung aber wird von dem Gesetz gesagt, nicht als ob es Gott vornemlich und an sich selbst dazu geordnet: denn er auch das Gesetz von dem verbotenen Baum, darinnen alle zehen Gebote enthalten, gabe, ehe noch die Sünde in der Welt war; Gen. 2, 17. sondern daß es nur zufälliger Weise, und nach dem kläglichen Sünden-Fall uns Menschen darzu dienen sollte, daß wir wüßten, was recht oder unrecht, gut oder böse wäre. Herzogs Lehr-Zugend- und Laster-Spiegel, P. VI. Conc. 1. p. 1. seq.

Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit. Tr. 1, 1. Paulus meynet hier nicht die natürl. Erkenntniß von Gott und göttl. Dingen, sondern die übernatürl. und christl. aus dem geoffenbarten Worte Gottes, dabey der H. Geist die Herzen überzeuge, daß es göttl. Wahrheit sey: der Wahrheit; nicht der natürl. die aus menschl. Vernunft herfließt, und darauf beruhet, sondern der göttl. Wahrheit des geoffenb. ten Wortes: zur Gottseligkeit; in dem sie zielt auf ein gottseliges Wesen und Leben. *Ernisch. Kirchen-Redn. P. I. f. 277. seq.*

Erkoko, siehe Erquico.

Erla, Lat. Agrius, ein Fluß in Ober-Ungern, welcher bey der Stadt Erla vorbeyst, und sich 3. Meilen unterhalb derselben in die Theisse ergeußt, nachdem er verschiedene andere Bäche zu sich genommen. *Zeiller. Hungar. per Strübel. P. II. p. 458.*

Erla, eine berühmte und ziemlich grosse Stadt nebst einem Schloß in der Ungerischen Grafschaft Barzod 7. Meilen von Ofen, an dem Flusse gleiches Namens. Lateinisch wird sie Agria genennet, welchen

Namen sie von einem alten Jüdischen Volk, Agriani genant, haben soll, einige halten sie auch vor des *Ptolemaei* Abieta oder Abrieta. Sie hat schon an 1010 von dem Ungerischen Könige S. Stephano das Stadt-Recht bekommen. Nachgehends ist sie unter dem Könige Bela IV. von denen Tatarn zerstört, von denen Einwohnern aber wiederum aufgebaut worden. An sich selbst ist sie nicht fest, das Schloß aber liegt auf einem hohen Felsen, ist mit 6. Basteyen und tiefen Gräben umgeben, und dienet dem daselbst befindlichen Bischoff, so unter das Erz-Biscthum Gran gehöret, zur Residenz. An. 1552 belagerte sie der Türckische Kayser Solymann, mußte aber, nachdem er 13000. Mann davor verlohren, wiederum abziehen, unter welcher Belagerung sich sonderlich die Weiber in der Stadt ungemeyn tapffer hielten. Doch an. 1596 nahm sie Mahometh III. ein, nachdem er 20000. Mann davor siegen lassen, ließ die Besatzung wieder den Accord niedermachen, und den Commendanten, einen Grafen von Thurn, nebst einigen andern gefangen nehmen, da denn der Bischoff und die Capitulares das Dom-Stift unweit davon nach Jasso verlegte. An. 1606 bemüheten sich die Christen solchen Ort in ihre Gewalt zu bringen, mußten aber unverrichteter Sachen abziehen, bis er endlich an. 1687 nach einer 3. jährigen Bloquirung durch denen Türcken zugestandenem Accord wieder in christliche Hände gekommen. Bey der unter des Ragoczy Anführung entstandenen Unruhe, kam er in derer Malcontenten Hände; allein an. 1710 ergab sich die Stadt freywillig an den Kayserlichen General, Marchese Cusani, das Schloß aber wehrte sich eine Zeitlang, bis es den 10. Nov. des besagten Jahres mit Accord übergieng. *Zieglers Schauspiß p. 1085. Buchholz Ind. Chronol. pag. 802. Zeiller. Hungar. per Strübel. P. II. p. 457. sqq. Ortom. Pfort. Fortsetzung.*

Erla, eine kleine Stadt und Schloß in der Pölsländischen Provinz Lettland, am Fluß Vgrza, etwa 4. Meilen von Rokenhausen gegen Westen, in einer ziemlich wasserreichen Gegend gelegen.

Erlabrünn, siehe Erlbrünn.

Erlach, heut zu Tage nur ein Dorf, nebst einem Closter in Unter-Oesterreich an der Donau, vor Alters aber Elegium genant, eine Stadt in Norico unweit Lauriacum gegen Osten. *Peutingeri Tabula. Cellarius Not. Orb. Ant. II. 7. 9. 43. Zeillers Itiner. Germ. 7. p. 166.*

Erlach, ein Schloß, Flecken und Herrschaft in Francken, dem Fürsten von Schwarzenberg gehörig, allwo derer alten Grafen Begräbnisse sind.

Erlach, Lateinisch Erlacum, eine Stadt in dem Schweizerischen Canton Bern an dem Bieler-See, in einer lustigen Wein- und Frucht-reichen Gegend, nicht weit vom Neuburger-See, samt einem Schloß, darauf der Land-Voigt wohnet. Sie gehörte vor diesem zur Grafschaft Neuenburg, wie denn Graf Ulrich anno 1218, Graf Ludwig anno 1318, und Graf Rudolf von Nydau anno 1339 sich Herren zu Erlach geschrieben. Nach Absterben dieser Grafen, fiel die Stadt und Grafschaft an die Prinzen von Chalons in Burgund, und bejasse